

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 34

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Standpunkt aus weit werthvoller als jede Illustration in Holz oder auf Stein.

Wenn man diese Landschaftsbilder, die Schlachtfelder von Weissenburg, Wörth und Sedan, mit ihrem stillen Todtenfrieden betrachtet, auf denen noch vor Kurzem die Kriegesfurie blutigroth ihre Fackel schwang, wenn man die geisterhaften Ruinen von Straßburg und Bazeille beschaut, das friedliche Weissenburg, das freundliche Wörth, um dessen Mauern die Schlacht tobte, so wird man ganz eigentlich aufgeregt und ergriffen. Man kann den Blick nicht von der Stätte wenden, auf der vor wenigen Monaten ein großes Geschick seiner Erfüllung entgegen ging.

Schon als Andenken an diese große Zeit sind die Photographien von Werth und Interesse, sie sind es um so mehr durch die Ausführung. Wir kennen nichts Besseres in diesem Genre. Außer den genannten Orten und Städten sind mit Bildern bedacht, Fröschweiler, Niederbronn, Lichtenberg, Zabern, die Epicherer Höhen, Saarbrücken, Nancy, Ars sur Moselle, Metz, Gravelotte, St. Cloud, der Mont Valerien, das Fort Issy, Meudon, hauptsächlich aber sind darin vertreten die Wunder von Versaillès. Die Blätter sind je nach ihren Formaten verhältnißmäßig billig (Fr. 6, Fr. 1. 25 und 50 Cts.). Jede Buch- und Kunsthandlung kann sie liefern. Wir vermiffen einzig Belfort darunter mit seinen prachtvollen Festungswerken, Montbéliard mit seinem Schloß und Héricourt. Diese von vielen Schweizern besuchten strategischen Punkte würden sicher die Zahl der Freunde dieses empfehlenswerthen Kunstwerkes bedeutend vermehren.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 12. August 1871.)

Das unterzeichnete Departement hatte seiner Zeit eine durchgehende Nummerirung aller Repetirgewehre angeordnet, um dadurch zu verhüten, daß die gleiche Nummer mehrmals vorkommt, was sehr leicht zu Verwechslungen und andern Komplikationen Anlaß geben kann.

Zugleich wollte man damit die kantonale Nummerirung überflüssig machen, weil man annahm, daß wenn die gleiche eidgen. Nummer nur einmal vorkomme, sich die Kantone ohne Nachtheil mit der eidg. Nummer behelfen können, und weil man früher schon die Beobachtung gemacht hatte, daß in manchen Kantonen mit dem Aufträgen der Nummern in einer Weise vorgegangen wurde, welche den Waffen geradezu schädlich war.

Gleichwohl haben wieder mehrere Kantone angefangen, ihre Nummern neben den eidgenössischen auf die Gewehre zu prägen. Dadurch entsteht für die Repetirgewehre nicht nur der bereits signalisirte Nachtheil, sondern es werden von den Soldaten im Dienst und bei Reklamationen über mangelhafte Ausführung der Waffen sehr häufig bald die eidg., bald die kantonalen Nummern abgelesen und mitgetheilt, was für Dienst und Administration gleich nachtheilig ist.

Wir ersuchen Sie daher, Ihre Zeugämter anzuweisen, die Repetirgewehre nicht mehr mit kantonalen Nummern zu versehen, oder wenigstens, wenn Sie dieselben durchaus für nothwendig halten, sie so klein und so anzubringen, daß die eidg. Nummer immer als die eigentliche Gewehr-Nummer erscheint.

Dafür werden wir die Verwaltung des Materieflen anweisen, dafür zu sorgen, daß den einzelnen Kantonen von nun an zusammenhängende Serien von Nummern zugestellt werden.

Wo bei den bereits abgelieferten Gewehren noch ein Austausch möglich ist, wird die Verwaltung des Materieflen gerne Hand dazu bieten.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Grenzbesetzung im Januar und Februar 1871.

(Fortsetzung.)

Die Internirung fand nun gemäß den durch den hohen Bundesrath aufgestellten Tableaux der Vertheilung an die Kantone statt, nachdem circa 40,000 Mann auf das Traversenthal, der Rest auf eben so viele in die Waadt eingerückte Mannschaft berechnet worden war, und zur Evacuation der Erstern, hauptsächlich die Ostschweiz und die nördlichen Kantone, für die übrigen das Westschland, Wallis und die Kantone Bern und Freiburg bestimmt wurden; der sich ergebende Ueberschuß an Internirten wurde am Ende der Operationen der nördlichen Schweiz und dem Kanton Bern zur Ausgleichung zugetheilt.

Das Tableau der Internirung zeigt, daß die Zahl der jedem einzelnen Kantone zugetheilten Internirten wenig von der bundesrathlichen Bestimmung abweicht.

Die Kantone Neuenburg und Genf wurden nach und nach von Internirten geräumt. In ersterem Kantone, dessen Bevölkerung ohnehin verhältnißmäßig am meisten vom Durchzug der I. französischen Armee sowohl, als von Einquartirung vieler eidgenössischen Truppen zu leiden gehabt hatte, blieben noch viele hundert kranker Franzosen zurück, und es war deshalb am Plage, solchen zu schonen, für Genf aber waren die dortigen Zustände und die Nähe der französischen Grenze maßgebend, um eine Entfernung aller Internirten wünschbar erscheinen zu lassen. Es war ohnehin eine Masse Versprengter und Gejündel aller Art im Laufe der ersten Tage, theils vom Pays de Vev, theils von St. Gergues her in Genf eingetroffen, selbst mit Wagen und Pferden, so daß Herr Oberstlieutenant Bonnard vollauf zu thun hatte, mit den wenigen ihm zu Gebot stehenden Truppen Polizei zu halten, und ca. 1200 Mann mit 900 Pferden anzuhalten, bis solche nach der innern Schweiz entfernt werden konnten.

Die französischen Offiziere wurden veranlaßt, nach ihrem Uebertritt in die Schweiz einen Revers zu unterschreiben, laut welchem sie sich verpflichteten, ohne Weiteres an die ihnen zum Verbleiben bezeichneten Orte St. Gallen, Zürich, Baden, Interlaken oder Freiburg sich zu begeben und dort ruhig zu verweilen. Zu diesem Behufe wurde in Berrières ein besonderes Bureau aufgestellt unter Herrn Stabsmajor de Guimps, und an den übrigen Stappenplätzen wurden die respectiven Kommandanten beauftragt, die Offiziere zur Unterzeichnung anzuhalten, welche sich bisher dieser Verpflichtung nicht unterzogen hatten, und zwar unter Androhung des Rücktransportes an die Grenze im Fall längerer Weigerung. Eine solche fand häufig statt, wie denn überhaupt das Benehmen eines großen Theiles der französischen Subalternoffiziere zu vielen Klagen Anlaß bot und solche sich unter den wichtigsten Vorwänden den erlassenen Vorschriften zu entziehen suchten. Viele hielten es selbst nicht unter ihrer Würde, die Gastfreundschaft der Schweiz zu mißbrauchen, sich baldmöglichst Civilkleider anzuschaffen und durchzubrennen, was namentlich mittelst Schiffen über den Genfersee nach dem ehemals savoyischen, nummehr französischen Gebiete stattfand.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, beauftragte ich, im Einverständniß mit dem eidg. Militärdepartement, Herrn Genie-Stabshauptmann Pictet-Mallet von Genf, ein Dampfschiff zu mieten, mit demselben auf dem Genfersee zu kreuzen, alle Schiffe anzuhalten und darauf vorfindliche Deserteurs abzufassen und den Hafenkommandanten des schweizerischen Seeufers zur Ablieferung an das eidg. Militärdepartement durch die zuständigen Kantonaltruppen abzugeben. Die Regierungen von Waadt, Wallis und Genf wurden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Mitwirkung resp. Unterstützung des Herrn Hauptmann Pictet aufgefordert.